

Wintersemester 2022 / 2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Wiederholungsfragen zu § 13

Einige Fragen betreffen Themen, die in der Vorlesung aus Zeitgründen nicht besprochen wurden. Besorgen Sie sich die erforderlichen Informationen zur Beantwortung der Fragen durch Blick ins Gesetz sowie ein Lehrbuch oder einen JGG-Kommentar.

1. Sind folgende Sanktionen gegenüber einem jugendlichen Straftäter möglich ?

- a) Freiheitsstrafe (§ 38 StGB)
- b) Geldstrafe (§ 40 StGB)
- c) Fahrverbot (§ 44 StGB)
- d) Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)
- e) Berufsverbot (§ 70 StGB)
- f) Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB)
- g) Einziehung von Taterträgen (§ 73 StGB)
- h) Einziehung von Gegenständen (§ 74 StGB)
- i) Bekanntgabe der Verurteilung (§ 200 StGB)
- j) Aberkennung des aktiven Wahl- und Stimmrechts (§ 45 Abs. 5 StGB)
- k) Geldbuße (§ 17 OWiG)

2. Welches ist die höchstmögliche Dauer einer Jugendstrafe (§ 17 JGG) ?

3. Welche Rechtsnatur hat der Jugendarrest (§ 16 JGG) ?

4. Sind Sanktionen des JGG möglich gegenüber einem Straftäter, der bei Begehung der Tat 20 Jahre alt war ?
5. Unter welchen Voraussetzungen ist die Ahndung der Straftat eines Jugendlichen mit Jugendstrafe möglich ?
6. Ist die Jugendstrafe gemäß § 213 StGB zu mildern, wenn ein Jugendlicher unter den in dieser Vorschrift genannten Umständen einen Totschlag begangen hat ?
7. Ist § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB anwendbar, wenn der jugendliche Angeklagte gewerbsmäßig Diebstahlstaten begangen hat ?
8. Ist § 53 StGB anwendbar, wenn Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Jugendlichen mehrere Straftaten sind ?
9. Kann die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden ?
10. Kann die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden ?
11. Kann die Straftat eines Heranwachsenden mit Geldstrafe geahndet werden ?
12. Kann ein Heranwachsender zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden ?